

Allgemeine Bedingungen

für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung

Swiss Life Maximo Basisrente (Basisrente-Alter)

Stand: 04.2026 (AVB_ED_RUB_2026_04)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo Basisrente entschieden haben. Diese Allgemeinen Bedingungen stellen die rechtliche Grundlage für unseren Vertrag dar.

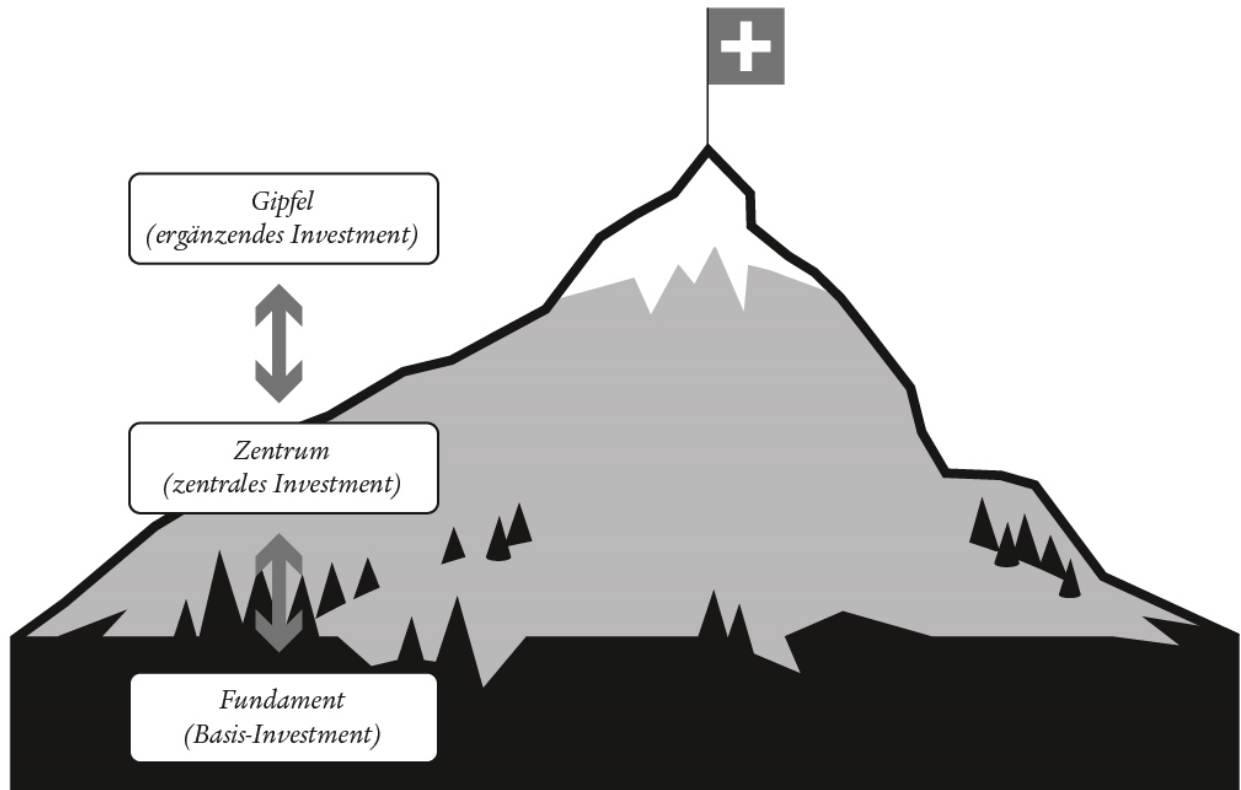
Wenn wir in den folgenden Kapiteln die persönliche Anrede „Sie“ nutzen, sprechen wir damit unseren Vertragspartner an. Wir nennen ihn auch Versicherungsnehmer. Sie tragen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und können Vertragsänderungen beantragen. Auch sind Sie als Versicherte Person Grundlage für die Berechnung Ihrer vertraglichen Leistungen und stellen gleichzeitig das versicherte Risiko dar. **Bei Ihrem Vertrag ist der Versicherungsnehmer, der Beitragszahler und die Versicherte Person grundsätzlich identisch.**

In den folgenden Kapiteln erläutern wir Ihnen unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo Basisrente. Sie haben vor Vertragsschluss die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Garantieniveaus zu wählen. Ein Garantieniveau von 80 Prozent bedeutet beispielhaft, dass 80 Prozent der gezahlten Beiträge zur Hauptversicherung als garantiertes Verrentungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung stehen. Die Abweichungen zwischen den verschiedenen Garantieniveaus finden Sie in den entsprechenden Kapiteln.

Bestimmte Begriffe und Fachwörter haben wir unterstrichen. Diese markierten Wörter finden Sie in Kapitel J dieser Bedingungen. Dort erklären wir Ihnen diese. Die Unterstreichung bedeutet nicht, dass nur diese Stellen für das Vertragsverhältnis relevant sind.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

A Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo Basisrente?



Sie können Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo Basisrente wahlweise mit einer garantierten Mindestleistung abschließen. Diese besteht aus einer garantierten Rente zum vereinbarten Rentenbeginn und hängt von Ihrem bei Abschluss gewählten Garantieniveau ab. Das Garantieniveau können Sie zwischen 0 und 80 Prozent Ihrer gezahlten Beiträge zur Hauptversicherung (keine oder anteilige Bruttobeitragsgarantie) vereinbaren. Mit Swiss Life Maximo Basisrente verbinden wir für Sie die Vorteile einer Fondsstrategie mit Aussicht auf höhere Erträge und die Absicherung nach „unten“ über die vereinbarte garantierte Mindestleistung. Unabhängig von Ihrem gewählten Garantieniveau stehen Ihnen grundsätzlich alle Sicherungsmöglichkeiten (siehe Abschnitt 13) zur Verfügung, so dass Sie auch während der Vertragslaufzeit erwirtschaftete Erträge sichern können.

Im Detail heißt dies:

Sie zahlen uns für Ihre Versicherung Beiträge. Von diesen Beiträgen und dem daraus gebildeten Vertragsguthaben ziehen wir Risikobeiträge, Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für Verwaltung ab (siehe 10.1). Ihr Vertragsguthaben legen wir in drei Investments an: in das Basis-Investment (Fundament), in das zentrale Investment (Zentrum) und in das ergänzende Investment

(Gipfel). Wie viel wir in jedes einzelne Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Dabei wird arbeitstäglich die Verteilung auf die drei Investments überprüft, um die nachstehenden Ziele zu erreichen:

- Ihre garantierten Leistungen zu sichern und
- gleichzeitig eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.

Das Basis-Investment ist die sicherste Anlage der drei möglichen Investments. Falls das Guthabennim zentralen und ergänzenden Investment durch mögliche Verluste nicht mehr für die Sicherstellung der vereinbarten garantierten Leistung ausreichen würde, schichten wir ganz oder teilweise in das Basis-Investment um. Im Basis-Investment tragen Sie kein Anlagerisiko. Hier übernehmen wir die Anlage Ihres Guthabens auf unser eigenes Risiko. Sie können die Anlage im Basis-Investment deshalb auch nicht beeinflussen. Im zentralen Investment können Sie sich für eine von mehreren Anlagestrategien mit unterschiedlich gewichteten Aktien-Investments entscheiden. Mit der Wahl der Anlagestrategie beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlagerisiko. **An den Wertentwicklungen des Vertragsguthabens sind Sie unmittelbar beteiligt. Sie tragen daher das Risiko der Wertentwicklung dieser Fonds, eine vereinbarte garantierte Mindestleistung bleibt davon unberührt.** Falls während des Vertragsverlaufs eine Beitragsfreistellung oder Kündigung durchgeführt wird, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mindestleistung nicht mehr erhalten. Die garantierte Mindestleistung wird zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beitragsfreistellung neu berechnet (siehe Abschnitt 11.2 und Abschnitt 32).

Im ergänzenden Investment können Sie folgende Anlagestrategien und Fonds wählen: entweder eine von mehreren Anlagestrategien aus dem zentralen Investment oder Fonds aus unserem Angebot. Alle Fonds für Swiss Life Maximo finden Sie in dem aktuellen Fondswegweiser oder in den Fondsinformationen auf www.swisslife.de.

Die Performance-Chancen und -Risiken des Vertrags hängen wesentlich davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Bis zum vereinbarten Rentenbeginn kann Ihr Vertragsguthaben steigen oder fallen je nachdem, wie sich die drei Investments entwickeln. Wertentwicklungen über der vereinbarten garantierten Mindestleistung unterliegen Ihrem Anlagegeschick und können insoweit positiv beeinflusst werden.

Wenn Ihr Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn das garantierte Verrentungskapital übersteigt, dann erhalten Sie eine höhere Rente als die bisher garantierte Rente.

Daneben beteiligen wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Kapitel F.

Ein weiterer Vorteil: Bis zum vereinbarten Rentenbeginn ist Ihr Vertrag flexibel und Sie können so auf unterschiedliche Situationen reagieren:

- Flexibilitätsphase: Ab dem vollendeten 62. Lebensjahr können Sie Leistungen auch vor dem vereinbarten Rentenbeginn abrufen (dazu 12.1).

- Verlängerungsoption: Sie können den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben (dazu 12.1).
- Ablaufmanagement: In den letzten 5 bis 10 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn sichern wir (auf Wunsch) Ihr Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 100 Prozent ab. (dazu 13.1).
- Switch & Shift: Sie können die ausgewählten Fonds im zentralen Investment oder im ergänzenden Investment zur Anlage Ihrer Beiträge und Ihres Guthabens verändern (dazu 28.1 und 28.2).
- Re-Balancing: Hier stellen wir in der Fondsanlage die ursprünglich von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung wieder her (dazu 28.3).
- Manuelle Gewinnsicherung: Sichern Sie sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 100 Prozent des aktuellen Guthabens (dazu 13.2).
- Automatische Gewinnsicherung: Wir sichern Ihnen laufend bestimmte Guthabenteile zum vereinbarten Rentenbeginn (dazu 13.2).

Sie können Swiss Life Maximo Basisrente mit einer Zusatzversicherung gegen die finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit kombinieren.

Hinweis: Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine Rentenversicherung als kapitalgedeckte Altersversorgung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das bedeutet, dass Sie zum vereinbarten Rentenbeginn ausschließlich eine Rentenleistung erhalten, eine Kapitalauszahlung ist nicht möglich. Ebenfalls ist die Beleihung, Veräußerung, Übertragung oder ein Rückkauf jeglicher Ansprüche ausgeschlossen.

Inhalt

A	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo Basisrente?	2	D	Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten und entgeltfreien Zeiten.....	12
B	Unser Vertragsschluss.....	7	11	Wie können Sie Ihre Beiträge senken oder die Beitragszahlung einstellen?	13
1	Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?	7	11.1	Wie beantragen Sie eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragssenkung?	13
2	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	7	11.2	Welche Auswirkungen auf die garantierte Mindestleistung gibt es?	13
3	Wann endet der Versicherungsschutz?	7	11.3	Wie können Sie den bisherigen Beitrag oder die bisherige garantierte Leistung wiederherstellen?	13
C	Beiträge und Kosten.....	7	E	Unsere Leistungen und Einschränkungen.....	14
4	Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?	7	12	Welche Leistungen zahlen wir, wenn Sie den Rentenbeginn erleben?	14
4.1	Zahlungsweise	7	12.1	Lebenslange Rente	14
4.2	Erstbeitrag	7	12.2	Einmalige Auszahlung bei kleinen Renten	15
4.3	Folgebeiträge	8	12.3	Welche Auswirkungen hat die Wahl des Garantieniveaus?	15
5	Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?	8	13	Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (Ablaufmanagement, manuelle und automatische Gewinnsicherung)?	16
5.1	Erstbeitrag	8	13.1	Ablaufmanagement	16
5.2	Folgebeitrag	8	13.2	Gewinnsicherungen	17
6	Wie legen wir Ihre Beiträge an?	9	14	Welche Leistungen zahlen wir, wenn Sie sterben?	20
7	Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?	9	14.1	Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn	20
8	Wie können Sie die Beiträge und Leistungen automatisch erhöhen lassen?	10	14.2	Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn	20
9	Wie können Sie freiwillige Zuzahlungen leisten?	10	15	In welchen Fällen zahlen wir eingeschränkt Leistungen aus?	21
10	Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?	10			
10.1	Welche Kosten entstehen?	10			
10.2	Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes zur Zillmerung vereinbart	12			
10.3	Höhe der anfallenden Kosten	12			
10.4	Sonstige Kosten	12			

F Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven	21	H Unser Vertragsverhältnis	28
16 Was ist eine Überschussbeteiligung?	21	26 Swiss Life Investmentcheck	28
16.1 Beteiligung an dem Überschuss	21	26.1 Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben	28
16.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven	23	26.2 Wenn Sie Fonds gewählt haben	28
17 Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?	23	27 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	29
18 Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?	23	27.1 Recht und Vertragssprache	29
19 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?	24	27.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	30
20 Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?	24	27.3 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	30
21 Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?	25	28 Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens im zentralen und ergänzenden Investment ändern?	31
21.1 Überschussverwendungs-System: Progress Plus Überschussrente	25	28.1 Switch	31
21.2 Überschussverwendungs-System: Steigende Überschussrente	25	28.2 Shift	31
22 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?	26	28.3 Automatische Wiederherstellung der Anlagestrategie (Re--Balancing)	31
23 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?	26	29 Wo können Sie sich beschweren?	32
G Auszahlung von Leistungen	27	29.1 Schlichtungsstelle	32
24 Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?	27	29.2 Aufsichtsbehörden	32
24.1 Bei Erleben des Rentenbeginns	27	29.3 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	32
24.2 Bei Ihrem Tod	27	30 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?	32
25 Wer erhält die Leistungen?	27	30.1 Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?	33
25.1 Wer ist berechtigt die Leistung zu erhalten?	27	30.2 Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?	33
25.2 An wen und wohin zahlen wir die Leistung?	27	I Kündigung des Vertrags	33
25.3 Bedeutung des Versicherungsscheins	28	31 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?	33
		32 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?	33
		J Erläuterung wichtiger Begriffe.....	34

B Unser Vertragsschluss

1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?

Wir sind die Swiss Life Lebensversicherung SE, eine Europäische Aktiengesellschaft, kurz Swiss Life. Sie werden unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer. Bei Ihrem Vertrag ist der Versicherungsnehmer, die Versicherte Person und der Beitragszahler grundsätzlich identisch.

Unser Vertrag kommt wie folgt zustande: Zuerst füllen Sie unser Antragsformular auf Abschluss von Swiss Life Maximo vollständig und wahrheitsgemäß aus. Diesen Antrag schicken Sie oder Ihr Vermittler uns zu. Der Vertrag kommt in dem Moment zwischen uns zustande, wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten.

2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht frühestens, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. Dies gilt auch im Falle der Rückdatierung des Versicherungsbeginns. Wenn im Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Versicherungsbeginn genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt. Die Versicherung beginnt immer um 00.00 Uhr des Tages.

Hinweis: Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Lesen Sie dazu 5.1 und 5.2.

3 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet mit Ihrem Tod.

C Beiträge und Kosten

4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?

4.1 Zahlungsweise

Laufende Beiträge können Sie in folgenden Zahlungsabschnitten zahlen:

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich.

Sie können auch einen einmaligen Beitrag zahlen.

Die Summe aus jährlichem Beitrag und Zuzahlungen (siehe Abschnitt 9) darf die steuerliche Höchstgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG im jeweiligen Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Zahlungsabschnitt entspricht der Versicherungsperiode (wie im Versicherungsvertragsgesetz – VVG).

4.2 Erstbeitrag

Sie müssen Ihren Erstbeitrag oder einmaligen Beitrag sofort zahlen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Sie müssen den Erstbeitrag jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn zahlen, der im Versicherungsschein angegeben ist.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt Ihr Beitrag als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich an uns überweisen.

4.3 Folgebeiträge

Alle folgenden Beiträge müssen Sie zu Beginn des vereinbarten Zahlungsabschnitts zahlen. Sie können die Beiträge im Lastschriftverfahren zahlen. Wir buchen Ihre Beiträge am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich an uns überweisen.

Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben und der Versicherungsfall eingetreten ist, ziehen wir die fehlenden Beiträge von unseren Leistungen ab.

Wir dürfen verlangen, dass Sie die Beiträge auf andere Weise als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn

- wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen konnten und
- Sie diese Vorfälle zu vertreten haben.

Alternativ können Sie Ihre Beiträge auch überweisen.

5 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

5.1 Erstbeitrag

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt dann nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Haben Sie Ihren Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Versicherungsfall tritt ein, erbringen wir keine Leistung, sofern wir Sie auf diese Rechtsfolge

- durch eine Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im Versicherungsschein

vorab aufmerksam gemacht haben. Haben Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten, erbringen wir dennoch die Leistung. Auch dies müssen Sie uns nachweisen.

5.2 Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, schicken wir Ihnen eine Mahnung. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen. Wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht zahlen, geschieht Folgendes:

- Wir kündigen den Vertrag.
- Dadurch vermindert sich der Versicherungsschutz wie nach einer Beitragsfreistellung (siehe Abschnitt 11), sofern nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch Zahlungsverzug besteht.

Auf die hier genannten Folgen und weitere Details weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin. Die Kündigung kann bereits mit der Mahnung verbunden werden.

Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie

sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6 Wie legen wir Ihre Beiträge an?

Einen Teil Ihres Beitrags für die Hauptversicherung nutzen wir, um Risikobeiträge und unsere Kosten zu decken (siehe 10.1). Den übrigen Teil Ihres Beitrags legen wir für Sie an. Wir nennen diesen Teil des Beitrags Anlagebetrag. Der Anlagebetrag erhöht unmittelbar Ihr Vertragsguthaben. Das Vertragsguthaben legen wir in folgende drei Investments an:

- Basis-Investment (Fundament)
- zentrales Investment (Zentrum)
- ergänzendes Investment (Gipfel).

Im zentralen und ergänzenden Investment erwerben wir Fondsanteile für Sie. Die Fonds für diese Investments haben Sie aus unserem Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de ausgewählt. Das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment teilen wir so auf die Fonds auf, wie Sie es zuvor festgelegt haben.

Wir berechnen die Anzahl der Fondsanteile im zentralen und ergänzenden Investment auf Basis unseres Anlageoptimierers, basierend auf den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen der Fondsanteile. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag (z. B. eine Zahlung, siehe auch Abschnitt 9) leisten, ziehen wir zunächst die Risikobeiträge und Kosten ab (siehe 10.1). Wenn Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart haben, führen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag dem Anlageoptimierer zu.

Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag wie folgt an:

- Zunächst in unserem Basis-Investment für einen Monat.
- Danach führen wir jeden Monat 1/11 des ursprünglichen Anlagebetrags dem Anlageoptimierer zu.

Wenn Sie einen rückwirkenden Versicherungsbeginn beantragt haben, legen wir Ihren Beitrag ab Versicherungsbeginn zunächst in unserem Basisinvestment an. Ab Ausstellung des Versicherungsscheins führen wir Ihren Beitrag dem Anlageoptimierer zu.

7 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?

Sie können Ihren Beitrag für die Zukunft erhöhen. Dies müssen Sie uns in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Zahlungsabschnitt mitteilen. Den erhöhten Beitrag zahlen Sie dann ab diesem Zahlungsabschnitt. Ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn endet die Möglichkeit, Ihre Beiträge zu erhöhen. Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten, müssen Sie Folgendes beachten:

- Die Beitragserhöhung muss mindestens 200 Euro im Jahr betragen.
- Der erhöhte Beitrag darf die Höchstgrenze nicht übersteigen, bis zu der die Beiträge pro Kalenderjahr steuerlich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG gefördert werden.

Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen, erhöht sich auch die vereinbarte garantierte Rente. Wir berechnen den Zuwachs der garantierten Rente mit den Rechnungsgrundlagen, die an dem Tag, an dem sich der Beitrag erhöht, für Neuabschlüsse gelten. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J. Die geänderte garantierte Mindestleistung finden Sie im Nachtrag zum Versicherungsschein. Diesen schicken wir Ihnen zu.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes: Wir haben das Recht,

Ihren Gesundheitszustand zu prüfen und die Beitragserhöhung davon abhängig zu machen. Wir verzichten auf unser Recht zur Überprüfung des Gesundheitszustands der Versicherten Person, sofern Sie die Beitragserhöhung aufgrund eines Ereignisses der ereignisabhängigen Nachversicherungsgarantie aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung geltend machen und durch die Beitragserhöhung der Gesamt-Jahreszahlbeitrag acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Wenn sich der laufende Beitrag erhöht, erhöht sich auch die Versicherungsleistung aus der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, ebenso der hierfür zu zahlende Beitrag. Die Berufsunfähigkeitsrente selbst erhöht sich nicht.

8 Wie können Sie die Beiträge und Leistungen automatisch erhöhen lassen?

Sie können mit uns vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch erhöhen. Dies nennen wir dynamische Erhöhung oder Dynamik. Lesen Sie dazu unsere Bedingungen für die Dynamik (Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung).

Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit abgeschlossen haben, beachten Sie bitte auch die entsprechenden Regelungen in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

9 Wie können Sie freiwillige Zuzahlungen leisten?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beiträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beiträge Zuzahlungen. Dafür gelten die folgenden Bedingungen:

- Sie können jede Zuzahlung per Lastschrift nach Anmeldung in Textform oder per Überweisung unter Angabe der Versicherungsnummer leisten.

- Erhalten wir Ihre Überweisung oder Ihre Anmeldung 14 Tage vor Monatsende, legen wir die Zuzahlung zum nächsten Monatsersten an. Ansonsten legen wir sie zum übernächsten Monatsersten an.
- Jede Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.

Jede Zuzahlung erhöht die vereinbarte garantierte Mindestleistung der Hauptversicherung. Wir berechnen den Zuwachs der vereinbarten garantierten Rente mit den Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für Neuabschlüsse gelten. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Zuzahlung und jährlicher Beitrag dürfen zusammen die im jeweiligen Kalenderjahr steuerlich geförderten Höchstgrenzen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG nicht übersteigen. Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir zunächst Risikobeiträge und Kosten (siehe 10.1) ab.

Haben Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart, führen wir Ihre Zuzahlungen dem Anlageoptimierer zu. Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihre Zuzahlungen für einen Monat in unserem Basis-Investment an. Danach führen wir jeden Monat 1/11 der ursprünglichen Zuzahlung dem Anlageoptimierer zu.

10 Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?

Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten

10.1 Welche Kosten entstehen?

Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten, Verwaltungskosten und anlassbezogene Kosten. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert. Sie werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die anlassbezogenen Kosten werden zusätzlich aus dem Vertragsguthaben entnommen.

Abschluss- und Vertriebskosten

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden über einen Zeitraum von fünf Jahren, längstens für die Dauer der vereinbarten Aufschubdauer, gleichmäßig verteilt.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge.

Für Einmalzahlungen und Zuzahlungen entnehmen wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge zum Zeitpunkt des Zuflusses aus der jeweiligen Zahlung einmalig.

Wenn Sie eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Verwaltungskosten

Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (entspricht dem Vertragsguthaben). Der Kostensatz liegt zwischen einem Mindest- und Maximalwert,

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Hauptversicherung.

Die konkreten Kosten hierfür können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wenn Sie eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, in Form

- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Bei einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags belasten wir Ihren Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, ebenso bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag, in Form

- eines festen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (entspricht dem Vertragsguthaben). Der Kostensatz liegt zwischen einem Mindest- und Maximalwert,
- eines festen Prozentsatzes jeder Zuzahlung oder Einmalzahlung,
- eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Hauptversicherung,
- bei einer eingeschlossenen Absicherung gegen Berufsunfähigkeit in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Die konkreten Kosten hierfür können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Wir belasten Ihren Vertrag während einer Rentenzahlung wegen Berufsunfähigkeit in Form

- eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form

- eines festen Prozentsatzes jeder gezahlten Rente,

- eines festen jährlichen Euro-Betrages.

Anlassbezogene Kosten

Ergänzend sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beträge.

Möglichkeit der Kostenänderung

Die Verwaltungskosten bezogen auf das Vertragsguthaben im zentralen und ergänzenden Investment hängen auch von den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften ab. Diese sind von uns nicht beeinflussbar. Von den Kapitalverwaltungsgesellschaften werden die laufenden Kosten der Fonds jeweils direkt aus dem Fondsvermögen entnommen. Sollten sich diese Kosten während der Vertragslaufzeit erhöhen, kann eine Anpassung der Verwaltungskosten notwendig werden. Wir werden Sie in diesem Fall den gesetzlichen Regelungen gemäß AltZertG entsprechend rechtzeitig vor einer eventuellen Änderung informieren.

10.2 Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes zur Zillmerung vereinbart

Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten aus den laufenden Beiträgen bzw. dem Einmalbeitrag getilgt werden.

Maßgebend ist das Verrechnungsverfahren gemäß § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerung). Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2

RechVersV in Verbindung mit § 169 VVG bestimmt sind.

Der auf diese Weise für laufende Beiträge zu tilgende Betrag ist gemäß Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt und wird über einen Zeitraum von fünf Jahren, höchstens über die vereinbarte Aufschubdauer, gleichmäßig verteilt. Diese Regelung gilt nicht für Einmalzahlungen und Zuzahlungen. Auch bei späteren Erhöhungen gehen wir nach dem dargestellten Verfahren vor.

10.3 Höhe der anfallenden Kosten

Die Höhe und der Verteilungszeitraum der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten zu Ihrem Vertrag sind im Produktinformationsblatt, das vor Antragstellung ausgehändigt wird, beziffert.

10.4 Sonstige Kosten

Von den Absätzen 10.1 bis 10.3 unberührt bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche (im Sinne von § 2a Satz 2 Nr. 1 AltZertG) und Steuern (im Sinne von § 2a Satz 2 Nr. 3 AltZertG).

D Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten und entgeltfreien Zeiten

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, bieten wir Ihnen folgende Wege, um Ihre Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken:

- Beiträge senken (Beitragssenkung, siehe 11.1 und 11.2)
- keine Beiträge mehr bezahlen (Beitragsfreistellung, siehe 11.1 und 11.2)
- Beitragszahlung wieder aufnehmen (Wiederinkraftsetzung, siehe 11.3)
- Swiss Life BU-Retter (siehe BUZ-AVB).

Bitte sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam eine Lösung für Sie finden können.

11 Wie können Sie Ihre Beiträge senken oder die Beitragszahlung einstellen?

11.1 Wie beantragen Sie eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragssenkung?

Sie können jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (Versicherungsperiode) die Beitragszahlung einstellen oder mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Zahlungsabschnitt Ihre Beiträge senken. Dies nennen wir Beitragsfreistellung bzw. Beitragssenkung. Sie müssen uns Ihren Wunsch in Textform mitteilen. Sie können die Beitragszahlung auch nur für einen bestimmten Zeitraum einstellen oder die Beiträge senken.

Wenn Sie den Beitrag senken möchten, muss der gesenkte Beitrag mindestens unseren aktuellen Tarifgrenzen entsprechen. Diese können Sie gerne bei uns erfragen.

Wenn Sie Leistungen bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, muss auch im Falle einer Beitragssenkung weiterhin der Beitragsteil der Altersvorsorge mehr als 50 Prozent des Gesamtbeitrags betragen. Ergänzende Leistungen bilden grundsätzlich einen einheitlichen Vertrag mit der Hauptversicherung.

11.2 Welche Auswirkungen auf die garantierte Mindestleistung gibt es?

Wenn Sie die Beitragszahlung einstellen, verringert sich Ihre vereinbarte garantierte Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantierte Mindestleistung wird zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beitragsfreistellung neu berechnet. Dabei wenden wir die gleichen Rechnungsgrundlagen wie vor der Beitragsfreistellung an. Die geänderte garantierte Mindestleistung finden Sie im Nachtrag zum Versicherungsschein. Diesen schicken wir Ihnen zu.

Wenn Sie Leistungen bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, vermindern sich auch diese versicherten Leistungen oder fallen weg.

Bei einer Beitragssenkung verringern sich die vereinbarten garantierten Werte grundsätzlich weniger stark als bei einer Beitragsfreistellung. Wie hoch die gesenkte garantierte Rente sein wird, können Sie dem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Auch in der Zeit, in der Sie keine Beiträge zahlen, fallen Risikobeiträge und Kosten an (siehe 10.1 und 10.2). Diese entnehmen wir zum Beginn eines jeden Monats dem Vertragsguthaben. Dadurch vermindert sich Ihr Vertragsguthaben. Die bei Beitragsfreistellung im Nachtrag zum Versicherungsschein genannte garantierte Mindestleistung bleibt in jedem Fall bestehen.

11.3 Wie können Sie den bisherigen Beitrag oder die bisherige garantierte Leistung wiederherstellen?

Wenn Sie die Beitragssenkung oder die Beitragsfreistellung wieder aufheben möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Die vereinbarte garantierte Rente soll wieder genauso hoch wie vor der Beitragssenkung oder der Beitragsfreistellung sein. Der Beitrag ist dann höher als vor dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Beiträge gesenkt haben oder die Beitragszahlung eingestellt haben. Dabei darf der Beitrag die steuerlich geförderte Höchstgrenze gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 EStG im Kalenderjahr nicht übersteigen. Oder:
- Die Beiträge sollen wieder genauso hoch sein, wie sie vor der Beitragsfreistellung oder der Beitragssenkung waren. Die vereinbarte garantierte Rente ist dann geringer als vor dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Beiträge gesenkt haben oder die Beitragszahlung eingestellt haben.

In beiden Fällen berechnen wir entweder die Beiträge oder die vereinbarte garantierte Rente neu mit den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.

Wenn Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, können wir Ihren Gesundheitszustand überprüfen und die Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig machen.

E Unsere Leistungen und Einschränkungen

Wir erbringen Leistungen für den Erlebens- und Todesfall gemäß den nachfolgenden Regelungen:

12 Welche Leistungen zahlen wir, wenn Sie den Rentenbeginn erleben?

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, zahlen wir eine lebenslange Rente. Im letzten Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn legen wir das gesamte Vertragsguthaben im Basis-Investment an. Damit stellen wir die Auszahlung sicher.

12.1 Lebenslange Rente

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben, zahlen wir mindestens die im Versicherungsschein ausgewiesene garantierte Rente. Diese Rente zahlen wir gleichbleibend oder steigend lebenslang monatlich. Dabei können wir bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenfassen.

Falls während des Vertragsverlaufs eine Beitragsfreistellung oder Kündigung durchgeführt wird, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mindestleistung nicht mehr erhalten. Die garantierte Mindestleistung wird zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beitragsfreistellung neu berechnet (siehe Abschnitt 11.2 und Abschnitt 32).

Eine einmalige Leistung anstelle der Rentenleistung können Sie nicht verlangen.

Bei Vertragsbeginn kann vereinbart werden, dass die Rente garantiert jährlich um ein Prozent steigt. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt im zweiten Rentenbezugsjahr und bemisst sich an der bei Rentenbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in

den Folgejahren bemessen sich jeweils an der garantierten Vorjahresrente.

Der Rentenbeginn kann im Rahmen der Flexibilitätsphase bereits ab dem vollendeten 62. Lebensjahr gewählt werden. Der Rentenbeginn lässt sich auch einmalig auf einen späteren Zeitpunkt hinausschieben (Verlängerungsoption). Er lässt sich um mindestens ein Jahr hinausschieben und höchstens bis zu Ihrem vollendeten 85. Lebensjahr. Dies müssen Sie uns spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten (vorgezogenen bzw. planmäßig vorgesehenen) Rentenbeginn in Textform mitteilen.

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn (d. h. während der Flexibilitätsphase) besteht keine vereinbarte anteilige Bruttobeitragsgarantie und die garantierte Rente sowie der Rentenfaktor sind geringer als zum vereinbarten Rentenbeginn. Im Versicherungsschein weisen wir die vereinbarte garantierte Rente ab dem vollendeten 62. Lebensjahr (Beginn der Flexibilitätsphase) aus.

Wenn Ihr Vertragsguthaben zum Rentenbeginn höher ist als das garantierte Verrentungskapital, wird der übersteigende Teil des Vertragsguthabens mit dem Rentenfaktor verrentet. Den im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginnalter angegebenen Rentenfaktor garantieren wir zu 100 Prozent.

Der Rentenfaktor gibt an, welchen Rentenbetrag Sie je 10.000 Euro des Teils des Vertragsguthabens erhalten, der das garantierte Verrentungskapital übersteigt. **Beispiel:** Sie haben sich für eine monatliche Zahlungsweise der Rente entschieden. Die garantierte Rente beträgt 250 Euro und das übersteigende Teilguthaben (des Vertragsguthabens) beträgt zum Rentenbeginn 20.000 Euro. Nehmen wir beispielhaft an, der Rentenfaktor beträgt 24 Euro je 10.000 Euro Guthaben. Dann beträgt die zusätzliche garantierte Rente aus dem Teilguthaben 48 Euro und die gesamte, ab dem Rentenbeginn garantierte Rente, 298 Euro monatlich.

Günstigerprüfung

Bis zum Rentenbeginn kann Folgendes geschehen: Die dann gültigen Rechnungsgrundlagen können für Sie günstiger sein, als die bei Vertragsabschluss garantierten Rechnungsgrundlagen. Daher berechnen wir bei Rentenbeginn Ihre Rente zum Vergleich zweimal: einmal nach dem oben beschriebenen Berechnungsverfahren und einmal mit den Rechnungsgrundlagen, die zum Rentenbeginn für Neuabschlüsse gültig sind. Dabei wenden wir diese Rechnungsgrundlagen auf das gesamte Vertragsguthaben an. **Wir bezahlen die Rente, die höher ist.** Mindestens legen wir aber den im Versicherungsschein genannten garantierten Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben zugrunde.

Die bei Rentenbeginn berechnete Rente ist für die Zukunft garantiert, sie kann also nicht mehr sinken. Die Rente kann sich um nicht garantierte Überschussanteile erhöhen. Lesen Sie dazu Kapitel F.

Wenn Sie den Rentenbeginn vorziehen oder hinausschieben, berechnen wir die Rente nach dem oben beschriebenen Verfahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den jeweils zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen neu. Auch bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen mindestens die im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginn ausgewiesene garantierte Rente.

Falls während des Vertragsverlaufs eine Beitragsfreistellung oder Kündigung durchgeführt wird, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mindestleistung nicht mehr erhalten. Die garantierte Mindestleistung wird zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beitragsfreistellung neu berechnet (siehe Abschnitt 11.2 und Abschnitt 32).

Für die Berechnung der Beitragsteile, die vor Rentenbeginn für die Risikoübernahme benötigt werden, verwenden wir die Sterbetafel DAV 2008 T. Für die Berechnung von Rentenleistungen verwenden wir die Sterbetafel und den Rechnungs-

zins, die zum maßgeblichen Zeitpunkt für Neuabschlüsse gelten. Der jeweils maßgebliche Zeitpunkt ist bei der Beschreibung der Leistungsbeurteilung angegeben. Die zu Vertragsbeginn vereinbarte garantierte Rente wird auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 Prozent berechnet. Der Tarif wird auf Basis der angegebenen Tabellen geschlechtsunabhängig kalkuliert.

12.2 Einmalige Auszahlung bei kleinen Renten

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG können Kleinstrenten abgefunden werden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinstrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die ein Prozent der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Diese Renten werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kapitalisiert und als Einmalleistung ausbezahlt.

12.3 Welche Auswirkungen hat die Wahl des Garantieniveaus?

Sie können bei Vertragsschluss eine anteilige Bruttobeitragsgarantie vereinbaren. Dabei können Sie zwischen verschiedenen Garantieniveaus Ihrer gezahlten Beiträge für die Hauptversicherung wählen. Diese Garantie geben wir für den Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns. Wir weisen die zum vereinbarten Rentenbeginn garantierte Rente entsprechend dem vereinbarten Garantieniveau im Versicherungsschein aus.

Eine Änderung des bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieniveaus während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.

Beispiel: Sie entscheiden sich für ein Garantieniveau von 70 Prozent und Ihre Beitragssumme beträgt 30.000 Euro. Wir garantieren Ihnen dann zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens ein

zur Verrentung zur Verfügung stehendes Kapital in Höhe von 21.000 Euro. Entscheiden Sie sich für ein Garantieniveau von null Prozent, dann wird das tatsächlich vorhandene Vertragsguthaben verrentet, eine Mindestleistung ist nicht garantiert.

Unabhängig von Ihrem gewählten Garantieniveau können Sie das Ablaufmanagement, die manuelle und die automatische Gewinnsicherung in Anspruch nehmen. Damit haben Sie die Möglichkeit, auch bei einem vereinbarten Garantieniveau von null Prozent während des Vertragsverlaufs garantierte Leistungen zu sichern.

13 Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (Ablaufmanagement, manuelle und automatische Gewinnsicherung)?

13.1 Ablaufmanagement

Das optionale Ablaufmanagement hat das Ziel, während eines von Ihnen gewählten Zeitraums Gewinne zum Vertragsende hin zu sichern.

Wann können Sie das Ablaufmanagement wählen und abwählen?

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit bis ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn kostenlos aktivieren. Sie können es in dieser Zeit auch wieder abwählen, auch wenn es bereits aktiv ist. Sie können das Ablaufmanagement auch erneut wählen und wieder abwählen.

Wann beginnt das Ablaufmanagement?

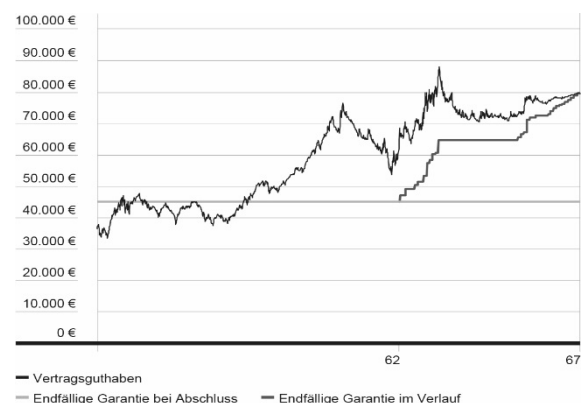
Das Ablaufmanagement beginnt - sofern nicht anders vereinbart - fünf Jahre vor dem Rentenbeginn, dauert fünf Jahre und endet mit dem vereinbarten Rentenbeginn. Sie können bei Vertragsabschluss eine Dauer von fünf bis zehn Jahren wählen. Solange das Ablaufmanagement noch nicht begonnen hat, können Sie Beginn und Ende auch verlegen und eine neue Dauer von ein bis zehn Jahren festlegen. Frühestens können Sie mit dem Ablaufmanagement zwei Jahre nach Vertragsbeginn beginnen, spätestens ein Jahr vor Rentenbeginn.

Wenn Sie das Ablaufmanagement aktivieren, verändern oder ausschließen möchten, müssen Sie uns dies wie folgt mitteilen:

- in Textform und
- mindestens einen Monat im Voraus.

Haben Sie das Ablaufmanagement parallel zu den Gewinnsicherungen gewählt, dann greift immer die Höchststandsicherung mit der höheren Garantie.

In der nachstehenden beispielhaften Illustration zeigen wir Ihnen vereinfacht die Funktionsweise des Ablaufmanagements.



Das dargestellte Schema dient ausschließlich der vereinfachten Illustration des optionalen Ablaufmanagements. Insbesondere ist die Entwicklung des Vertragsguthabens fiktiv, eine konkrete Entwicklung für Ihren Vertrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

13.1.1 Sicherung einer bestimmten Höhe des Vertragsguthabens

Wenn Sie das Ablaufmanagement aktiviert haben, prüfen wir an jedem ersten Arbeitstag eines Monats kostenlos, ob sich Ihre zum vereinbarten Rentenbeginn garantierte Rente erhöht. Ziel ist es, schrittweise das über das garantierte Verrentungskapital hinausgehende Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn zu sichern.

Wie funktioniert die Sicherung des Vertragsguthabens?

Im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt eine schrittweise Umschichtung Ihres Vertragsguthabens in das Basis-Investment. Ziel ist es, zum vereinbarten Rentenbeginn eine vollständige Investition in das Basis-Investment sicherzustellen. In Ausnahmefällen – insbesondere bei außergewöhnlich positiven Kapitalmarktsituationen – kann erneut eine teilweise Umschichtung in das zentrale beziehungsweise ergänzende Investment erfolgen.

Wir prüfen bei Beginn des Ablaufmanagements, ob 70 Prozent Ihres Vertragsguthabens höher sind als das bisherige Verrentungskapital. Wenn dies zutrifft, erhöhen wir das garantierte Verrentungskapital auf 70 Prozent Ihres Vertragsguthabens. Im nächsten Monat prüfen wir erneut, und zwar am ersten Arbeitstag des Monats. Wir verwenden dann einen höheren Prozentsatz bezogen auf Ihr Vertragsguthaben. Wir erhöhen den Prozentsatz auf Ihr Vertragsguthaben gleichmäßig zu jedem Monatsersten, bis er im letzten Monat 100 Prozent erreicht.

Für das garantierte Verrentungskapital gilt außerdem Folgendes:

- Wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen, bleibt die erhöhte garantierte Kapitalleistung erhalten.
- Liegt Ihr Vertragsguthaben in einem Monat unter dem Prozentsatz, der in diesem Monat gesichert werden soll, dann bleibt das garantierte Verrentungskapital in diesem Monat unverändert.

Wenn das gewünschte Zielniveau vor Rentenbeginn erreicht ist, prüfen wir dennoch jeden Monat erneut: Sind 100 Prozent Ihres Vertragsguthabens höher als das aktuelle garantierte Verrentungskapital, erhöhen wir dieses entsprechend. Dies gilt auch, wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben.

Hinweis: Ein einmal mittels Ablaufmanagement erhöhtes garantiertes Verrentungskapital zum vereinbarten oder hinausgeschobenen Rentenbeginn bleibt garantiert. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen.

13.2 Gewinnsicherungen

Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn Ihr Vertragsguthaben oder Teile davon verwenden, um die garantierte Mindestleistung zum vereinbarten Rentenbeginn zu erhöhen. Dazu können Sie den Teil Ihres Vertragsguthabens, der das garantierte Verrentungskapital übersteigt (oder Teile davon) kostenlos zur Erhöhung des garantierten Verrentungskapitals verwenden (manuelle Gewinnsicherung). Sie können außerdem mit uns vereinbaren, dass wir diese Maßnahme regelmäßig durchführen (automatische Gewinnsicherung). Sollten zum Zeitpunkt der Durchführung Fondsanteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, so können diese bei der Gewinnsicherung nicht berücksichtigt werden.

13.2.1 Manuelle Gewinnsicherung

Wenn sich Ihr Vertragsguthaben positiv entwickelt hat, können Sie es kostenlos sichern. Damit erhöhen Sie das garantierte Verrentungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie haben die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr zum Monatsanfang bis zu 100 Prozent Ihres zu diesem Zeitpunkt erreichten Vertragsguthabens für den vereinbarten Rentenbeginn zu sichern. Dies müssen Sie spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Monatsersten bei uns in Textform beantragen. Sie können die Durchführung der Gewinnsicherung für bis zu 100 Prozent des Vertragsguthabens verlangen, wenn der von Ihnen vorgegebene Anteil des Vertragsguthabens höher ist als das garantierte Verrentungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn und wenn Ihr Vertragsguthaben die bisher eingezahlten Beiträge übersteigt. Sollte Ihr Vertragsguthaben kleiner als die bisher eingezahlten Beiträge sein, so können Sie maximal bis zu 80 Prozent des Vertragsguthabens sichern, sofern dieser Anteil des Vertragsguthabens das garantierte Verrentungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn übersteigt. Wir prüfen dies am ersten

Arbeitstag des betreffenden Monats. Die Gewinnsicherung des Vertragsguthabens bestätigen wir Ihnen in Textform.

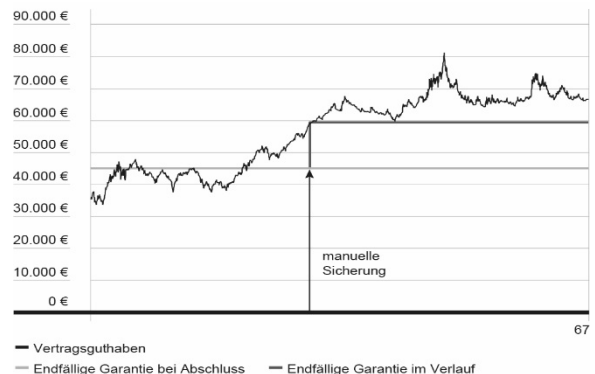
Beispiel: Ihr bisheriges garantiertes Verrentungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn beträgt 20.000 Euro. Ihr aktuelles Guthaben beträgt 30.000 Euro. Wenn Sie 100 Prozent des Guthabens sichern, beträgt die neue garantierte Kapitalleistung 30.000 Euro. Wenn Sie 75 Prozent des Guthabens sichern, beträgt das neue garantierte Verrentungskapital 22.500 Euro.

Ein mittels manueller Gewinnsicherung erhöhtes garantiertes Verrentungskapital bleibt auch bestehen, wenn Sie die Beitragszahlungen einstellen. Sie können die manuelle Gewinnsicherung auch beauftragen, wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei gestellt haben.

Die manuelle Gewinnsicherung können Sie bis zum Rentenbeginn beauftragen, auch wenn Sie bereits das Ablaufmanagement aktiviert haben.

Hinweis: Eine manuelle Gewinnsicherung führt immer dazu, dass wir Ihr Vertragsguthaben ganz oder teilweise in das Basis-Investment und ggf. in das zentrale Investment umschichten. Wenn Sie mehr als 75 Prozent Ihres Vertragsguthabens manuell sichern möchten, ist voraussichtlich keine Anlage mehr im ergänzenden Investment (Gipfel) möglich. Dies schmälert Ihre Ertragschancen.

In der nachstehenden beispielhaften Illustration zeigen wir Ihnen vereinfacht die Funktionsweise der manuellen Gewinnsicherung.



Das dargestellte Schema dient ausschließlich der vereinfachten Illustration der manuellen Gewinnsicherung. Insbesondere ist die Entwicklung des Vertragsguthabens fiktiv, eine konkrete Entwicklung für Ihren Vertrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

13.2.2 Automatische Gewinnsicherung

Auf Wunsch können Sie kostenlos die automatische Gewinnsicherung aktivieren.

Die automatische Gewinnsicherung bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Teile des Gewinns werden laufend gesichert und
- erhöhen die garantierte Mindestleistung.
- Gleichzeitig können Guthabenteile im zentralen und ergänzenden Investment angelegt bleiben, das kann die Ertragsaussicht erhöhen – im Vergleich zur manuellen Gewinnsicherung (im Falle von hohen Gewinnsicherungssätzen wie z. B. größer als 75 Prozent; siehe 13.2.1).

Wie funktioniert die automatische Gewinnsicherung?

Für die automatische Gewinnsicherung berechnen wir ein sogenanntes Zusatz-Kapital, um das sich das garantierte Verrentungskapital erhöht. Die Höhe des Zusatz-Kapitals aus der automatischen Gewinnsicherung richtet sich danach, wie sich Ihr Guthaben entwickelt. Bei Vertragsbeginn beträgt das Zusatz-Kapital null Euro. Diesen Wert kann das Zusatz-Kapital niemals unterschreiten. Zu Beginn des dritten Vertragsjahres prüfen wir

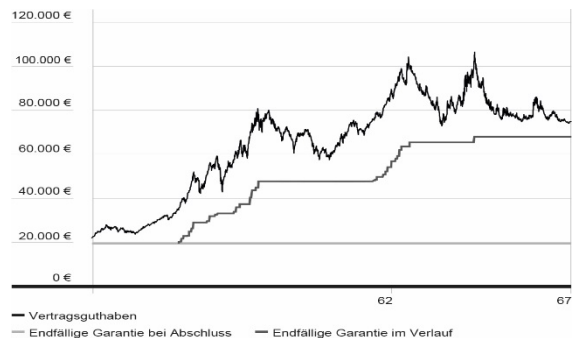
erstmalig, ob sich das Zusatz-Kapital erhöht. Danach prüfen wir am ersten Arbeitstag jedes Monats erneut.

Wir erhöhen das Zusatz-Kapital, wenn folgende Bedingung erfüllt ist: Ein bestimmter Prozentsatz Ihres Guthabens ist höher als die Summe der gezahlten Beiträge multipliziert mit Ihrem Garantieniveau zuzüglich dem aktuellen Zusatz-Kapital. Der bestimmte Prozentsatz des Guthabens ist abhängig von der Laufzeit. Bei Vertragsbeginn beträgt er 50 Prozent und erhöht sich jeden Monat gleichmäßig bis auf 70 Prozent vor Rentenbeginn.

Wir verdeutlichen Ihnen die automatische Gewinnsicherung an folgendem Beispiel:

Bei einem Vertrag mit 30-jähriger Laufzeit, einem Garantieniveau von 80 Prozent und 100 Euro monatlichem Beitrag haben Sie nach 15 Jahren 18.000 Euro eingezahlt. Das gesamte Vertragsguthaben beträgt zum Beispiel 40.000 Euro; das bisherige Zusatz-Kapital zum Beispiel 8.600 Euro. Der laufzeitabhängige, gleichmäßig steigende Prozentsatz beträgt nach 15 Jahren 60 Prozent. Geprüft wird nun, ob 60 Prozent des Guthabens höher sind als 80 Prozent der eingezahlten Beiträge zuzüglich des bisherigen Zusatz-Kapitals. 60 Prozent des Guthabens betragen 24.000 Euro (60 Prozent von 40.000 Euro). 80 Prozent der gezahlten Beiträge und das Zusatz-Kapital betragen zusammen 23.000 Euro (14.400 Euro zuzüglich 8.600 Euro). Das heißt, 60 Prozent des Guthabens (24.000 Euro) sind um 1.000 Euro höher als die Summe aus 80 Prozent der bereits gezahlten Beiträge und dem bisherigen Zusatz-Kapital (23.000 Euro). Daher erhöhen wir das Zusatz-Kapital um 1.000 Euro. Das neue Zusatz-Kapital beträgt dann 9.600 Euro. Insgesamt sind damit zum vereinbarten Rentenbeginn 38.400 Euro garantiert. Dies setzt sich zusammen aus 28.800 Euro garantierte Auszahlung (entspricht 80 Prozent der Beiträge über die Laufzeit) und 9.600 Euro Zusatz-Kapital.

In der nachstehenden beispielhaften Illustration zeigen wir Ihnen vereinfacht die Funktionsweise der automatischen Gewinnsicherung.



Das dargestellte Schema dient ausschließlich der vereinfachten Illustration der automatischen Gewinnsicherung. Insbesondere ist die Entwicklung des Vertragsguthabens fiktiv, eine konkrete Entwicklung für Ihren Vertrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

Wann können Sie die automatische Gewinnsicherung aktivieren oder deaktivieren?

Die automatische Gewinnsicherung können Sie bereits zum Vertragsbeginn oder später aktivieren. Die Aktivierung oder Deaktivierung müssen Sie uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin (Monatserster) in Textform mitteilen. Wenn Sie die automatische Gewinnsicherung deaktivieren, bleibt das Zusatz-Kapital zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert.

Was geschieht, wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen?

Wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen, bleibt ein zuletzt gesichertes Zusatz-Kapital aus der automatischen Gewinnsicherung (im oberen Beispiel 6.000 Euro) erhalten. Die neue garantierte Rente können Sie dem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen. Die automatische Gewinnsicherung läuft auch nach einer Beitragsfreistellung weiter.

Wann endet die automatische Gewinnsicherung?

Die automatische Gewinnsicherung endet immer einen Monat vor Rentenbeginn. Sie können die automatische Gewinnsicherung zusätzlich zum Ablaufmanagement (dazu 13.1) wählen. Dann laufen Ablaufmanagement und automatische Gewinnsicherung gleichzeitig. Das bedeutet, dass

sich die garantierte Auszahlung durch jedes der beiden Verfahren erhöhen kann.

14 Welche Leistungen zahlen wir, wenn Sie sterben?

Mit Ihrem Tod endet der Vertrag. Leistungen können in diesem Fall wie nachfolgend beschrieben an berechnigte Hinterbliebene erbracht werden. Berechnigte Hinterbliebene sind nur Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG haben.

14.1 Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn

Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben, zahlen wir an berechnigte Hinterbliebene eine Hinterbliebenenrente. Diese Rente zahlen wir gleichbleibend oder steigend lebenslang monatlich. Dabei können wir bis zu zwölf Monatsleistungen zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Rentenhöhe ergibt sich aus der Höhe des Vertragsguthabens (zuzüglich einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven) und den dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen.

Berechnigte Hinterbliebene sind nur Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG haben.

Hinterbliebenenrenten leisten wir als lebenslange gleichbleibende oder steigende Renten an den berechnigten Ehegatten bzw. Lebenspartner; sofern kein Ehegatte bzw. Lebenspartner vorhanden ist, zahlen wir eine Waisenrente. Letztere wird gezahlt, solange die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind gemäß § 32 EStG erfüllt sind. Wenn auch kein berücksichtigungsfähiges Kind vorhanden ist, wird keine Leistung fällig.

Wir berechnen die Höhe des Guthabens am dritten Arbeitstag, nachdem uns der Todesfall mittels Sterbeurkunde angezeigt wurde. Informationen zu

den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J. Die Auszahlung erfolgt, nachdem uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Lesen Sie dazu Abschnitt 24.

14.2 Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn

Im Folgenden werden Möglichkeiten zur Hinterbliebenenabsicherung im Todesfall der Versicherten Person beschrieben. Die Festlegung der Todesfalleistung erfolgt bei Vertragsabschluss. Ein nachträglicher Wechsel der Todesfalleistung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.

Rentengarantiezeit als Kalkulationsgrundlage für Hinterbliebenenleistungen

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbaren, geschieht bei Tod vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit Folgendes: Wir bilden eine monatliche Hinterbliebenenrente auf Basis eines Kapitals, das mindestens der Summe der bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch fälligen garantierten Renten, abgezinst mit dem Rechnungszins, entspricht. Diese Rente zahlen wir gleichbleibend oder steigend monatlich an berechnigte Hinterbliebene gemäß den Festlegungen aus 14.1. Dabei können wir bis zu zwölf Monatsleistungen zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Die Rentenhöhe ergibt sich aus dem vorstehend genannten Kapital und den dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen.

Die für Ihren Vertrag vereinbarte Rentengarantiezeit können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sie können die Rentengarantiezeit bis zum Rentenbeginn ändern. Eine Verlängerung der Rentengarantiezeit ist bis zur maximalen Dauer möglich. Auf Anfrage kann Ihnen diese mitgeteilt werden.

Bei einer Anpassung der Rentengarantiezeit ändern sich die Rentenleistungen ab Rentenzahlungsbeginn.

Sterben Sie nach dem Ende der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistungen an ggf. noch lebende berechtigte Hinterbliebene aus.

Kapitalverrentung im Todesfall

Sie können alternativ zur Rentengarantiezeit mit uns vereinbaren, dass wir in Ihrem Todesfall während des Rentenbezugs das restliche zur Verfügung stehende Vertragsguthaben für die berechtigten Hinterbliebenen in Form einer Rentenzahlung bereitstellen.

Die Rentenhöhe für berechnete Hinterbliebene ergibt sich aus der Höhe des tatsächlich verrenteten Vertragsguthabens abzüglich bereits gezahlter garantierter Renten und den dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen.

Beispiel: Das verrentete Vertragsguthaben beträgt 100.000 Euro und die garantierte monatliche Rente 250 Euro. Verstirbt die Versicherte Person nach drei Jahren im Rentenbezug, werden 36 x 250 Euro garantierte Rente = 9.000 Euro von dem verrenteten Vertragsguthaben in Abzug gebracht. Für die berechtigten Hinterbliebenen steht dann ein restliches Kapital in Höhe von 91.000 Euro zur Verrentung zur Verfügung.

15 In welchen Fällen zahlen wir eingeschränkt Leistungen aus?

Es gibt keine Einschränkungen für die Hauptversicherung. Wenn Sie sterben, zahlen wir die oben genannten Leistungen unabhängig von der Todesursache an berechtigte Hinterbliebene. Wenn keine berechtigten Hinterbliebenen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG vorhanden sind, wird keine Leistung fällig.

F Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven

16 Was ist eine Überschussbeteiligung?

Die Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven nennen wir Überschussbeteiligung. Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

16.1 Beteiligung an dem Überschuss

Ein Versicherungsunternehmen erwirtschaftet Überschüsse. Die Höhe der erwirtschafteten Überschüsse hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Somit kann die Höhe der künftigen Beteiligung an dem Überschuss **nicht garantiert** werden.

Es können Zins-, Risiko-, Kosten- und sonstige Überschüsse erwirtschaftet werden:

- Wenn wir mit dem Sicherungsvermögen aller unserer Versicherungsnehmer Erträge erzielen, die die Aufwendungen übersteigen, entsteht ein sogenannter Zinsüberschuss.
- Wenn die Risiken in geringerem Umfang eingetreten sind, als wir anfangs angenommen haben, entsteht ein sogenannter Risikoüberschuss. **Beispiel:** Unsere Versicherten Personen sterben in der Rentenphase früher, als wir angenommen haben.
- Wenn die tatsächlich angefallenen Kosten niedriger sind als in der Kalkulation angesetzt, dann entsteht ein sogenannter Kostenüberschuss.
- Sonstige Überschüsse entstehen durch gegebenenfalls vorhandene weitere Überschussquellen, beispielsweise wenn Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen gewähren.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an dem Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Für die Beteiligung an dem Überschuss fassen wir gleichartige Versicherungen zusammen. Zum Beispiel ordnen wir Rentenversicherungen einer Bestandsgruppe zu und Berufsunfähigkeitsversicherungen einer anderen Bestandsgruppe. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinngruppen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maße, wie die Bestandsgruppen und Gewinngruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestands-

gruppe oder eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Ihr Vertrag gehört bis zum Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 131 „Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird“. Ab dem Rentenbeginn gehört Ihr Vertrag zur Bestandsgruppe 113 „Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter“. Innerhalb der Bestandsgruppen gehört Ihr Vertrag zur Gewinngruppe „Dynamische Hybridversicherung“.

Für jede Bestands- und Gewinngruppe legt der Vorstand jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Höhe der Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe bzw. an dem auf Ihre Gewinngruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wir veröffentlichen die festgelegten Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht. Sie können den Geschäftsbericht gern bei uns anfordern oder im Internet auf unserer Website www.swisslife.de/geschaeftsbericht einsehen.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an dem Überschuss die Abschnitte 17 und 18 sowie 20 und 21.

16.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Beispiel: Wir haben eine Aktie zum Kurs von 100 Euro gekauft. Mit diesem Wert ist die Aktie in der Bilanz ausgewiesen. Wenn der Kurs der Aktie zum Bilanzstichtag bei 110 Euro steht, ist eine Bewertungsreserve in Höhe von zehn Euro entstanden.

Bewertungsreserven können auch negativ werden. Dann spricht man von stillen Lasten. Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven ist niemals negativ.

Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist **nicht garantiert**, da die Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen nicht vorhersehbar ist. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Wir informieren Sie bei Beendigung Ihres Vertrags über die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven die Abschnitte 19 und 22.

17 Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?

Vor Rentenbeginn verteilt sich Ihr Vertragsguthaben auf bis zu drei Investments: das Basis-Investment, das zentrale Investment und das ergänzende Investment. Wie viel zu jedem Zeitpunkt in jedem einzelnen Investment angelegt ist, wird durch das in Kapitel A beschriebene Verfahren festgelegt.

Die Beteiligung an dem Überschuss vor Rentenbeginn besteht aus Zins-, Risiko-, Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Sie erhalten vor Rentenbeginn eine Zinsüberschussbeteiligung nur für die Teile des Vertragsguthabens, die im Basis-Investment angelegt sind.

Im zentralen Investment und im ergänzenden Investment nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats nach Überprüfung der Aufteilung und Sicherungen durch den Anlageoptimierer.

- Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Guthabens im Basis-Investment zum Zuteilungszeitpunkt (nach Umschichtung im Anlageoptimierer) bemessen.
- Die Risikoüberschussanteile werden in Prozent des Risikobeitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Die Kostenüberschussanteile werden in Prozent des Beitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Der Grundüberschussanteil wird – abhängig von den gewählten Fonds – in Prozent des Fondsguthabens des zentralen Investments zum Zuteilungszeitpunkt sowie in Prozent des Fondsguthabens des ergänzenden Investments zum Zuteilungszeitpunkt (jeweils nach Umschichtung) bemessen.

18 Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?

Das Überschussverwendungs-System für Swiss Life Maximo Basisrente ist der „Investment-Zuwachs“.

Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Die zugeteilten Überschüsse erhöhen nicht die garantierte Leistung.

19 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?

Bei Beendigung des Vertrags erhält dieser einen Anteil der ihm zugeordneten Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden Regelung. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG einen Anteilsatz in Höhe von 50 Prozent vor.

Als Beendigung des Vertrags gelten Tod oder Abfindung (siehe 12.2). Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, gilt der Rentenübergang als Zuteilungstermin für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven orientiert sich an den während der Vertragslaufzeit im Basis-Investment angelegten Teilen des Vertragsguthabens.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

19.1 Zunächst ermitteln wir – zeitnah zum Zuteilungstermin – die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 213 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), noch nachkommen kann. Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei berücksichtigt.

Verteilungsschlüssel

19.2 Mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels wird derjenige Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt, der dem jeweiligen (Teil-)Bestand der anspruchsberechtigten Ver-

träge entspricht. Weitere Informationen zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

Kapitalertragsschlüssel

19.3 Der gemäß 19.2 ermittelte Anteil wird mittels einer Bemessungsgröße (Kapitalertragsschlüssel) den einzelnen Verträgen des (Teil-)Bestands zugeordnet.

19.4 Der nach Anwendung des Kapitalertragsschlüssels ermittelte Betrag entspricht dem dem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven. Diese werden gemäß § 153 Abs. 3 VVG bei Beendigung derzeit zur Hälfte zugeteilt und fällig.

Verwendung

19.5 Der gemäß 19.4 fällige Betrag wird bei Tod oder Abfindung ausgezahlt bzw. bei einer zu bildenden Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, wird dieser Betrag zur Erhöhung der Rente verwendet.

20 Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?

Ab Rentenbeginn legen wir das Vertragsguthaben vollständig im Basis-Investment an.

Die Beteiligung an dem Überschuss nach Rentenbeginn besteht aus laufenden Zins-, Grund- und Risikoüberschussanteilen. Sofern Grund- und Risikoüberschussanteile nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschussanteilen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inklusive Grund- und Risikoüberschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.

21 Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?

Sie können sich für eines der folgenden Überschussverwendungs-Systeme entscheiden. Haben Sie eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, steht nur das Überschussverwendungs-System steigende Überschussrente zur Verfügung.

Die Auszahlungen der Überschussrente erfolgen entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise.

Ein Wechsel des Überschussverwendungs-Systems muss spätestens ein Monat vor Rentenbeginn beantragt werden. Ein Wechsel des Überschussverwendungs-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

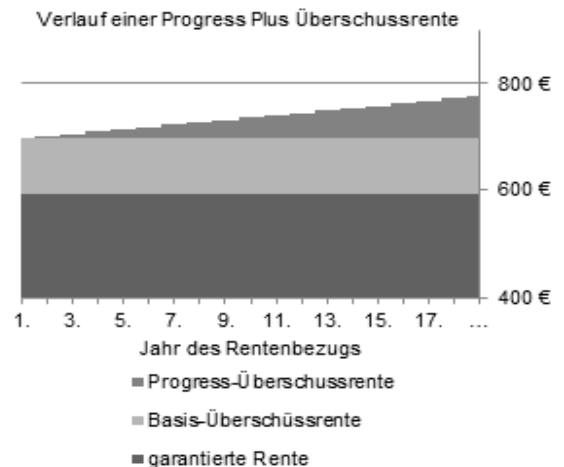
21.1 Überschussverwendungs-System: Progress Plus Überschussrente

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente (siehe 12.1) bleibt lebenslang unverändert. Neben der garantierten Rente wird eine nicht garantierte Überschussrente gewährt (Basis-Überschussrente). Sie bemisst sich in Prozent der bei Rentenbeginn garantierten Rente.

Je nach zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Berechnung der Basis-Überschussrente zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zur nicht garantierten Basis-Überschussrente gibt es Rentensteigerungen (Progress-Überschussrente). Die Rentensteigerung bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente, bestehend aus garantierter Rente, Basis-Überschussrente und der bereits schon erzielten Progress-Überschussrente. Eine Progress-Überschussrente wird frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres nach Rentenbeginn gebildet. Eine bereits erzielte Progress-Überschussrente ist lebenslang garantiert.

In dem nachstehenden Schema zeigen wir Ihnen beispielhaft einen möglichen Verlauf einer monatlichen Gesamtrente während des Rentenbezugs.

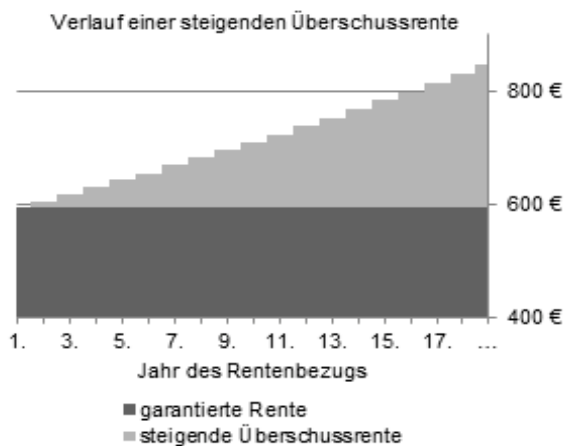


Die Höhe der tatsächlichen Basis-, Progress-Überschussrente und garantierten Rente ist abhängig von der tatsächlich erzielten Performance des Vertrags und den im Rentenbezug deklarierten Überschussätzen. Die tatsächliche Gesamtrente und Rentensteigerung kann also höher oder niedriger ausfallen.

21.2 Überschussverwendungs-System: Steigende Überschussrente

Die jährlichen Zinsüberschussanteile werden für eine zusätzliche Rente verwendet, die selbst wieder überschussberechtigt ist. Diese bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente. Je nach zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Anwendung kommen. Eine Steigende Überschussrente wird zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres gebildet, frühestens zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres nach Rentenbeginn. Eine bereits erzielte Steigende Überschussrente ist lebenslang garantiert.

In dem nachstehenden Schema zeigen wir Ihnen beispielhaft einen möglichen Verlauf einer monatlichen Gesamtrente während des Rentenbezugs.



Die Höhe der tatsächlichen Basis-, Progress-Überschuss-Rente und garantierten Rente ist abhängig von der tatsächlich erzielten Performance des Vertrags und den im Rentenbezug deklarierten Überschussätzen. Die tatsächliche Gesamtrente und Rentensteigerung kann also höher oder niedriger ausfallen.

22 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?

Ab Rentenbeginn erhält der Vertrag eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG. Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

22.1 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, in dem ein Versicherungsunternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 213 VAG), noch nachkommen kann. Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei

berücksichtigt. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der Bewertungsreserven der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-) Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Weitere Informationen zur Ermittlung des Anteilsatzes finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

22.2 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

22.3 Der Betrag gemäß 22.2 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

22.4 Der gemäß 22.3 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 Abs. 3 VVG derzeit zur Hälfte (siehe Abschnitt 19) als laufender Überschuss zur Erhöhung der Überschussrente des Bestands entsprechend dem Überschussverwendungs-System des jeweiligen Vertrags verwendet und führt so zur Erhöhung Ihrer laufenden Rente. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 Prozent kaufmännisch gerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

23 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

G Auszahlung von Leistungen

24 Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?

24.1 Bei Erleben des Rentenbeginns

Wenn Sie bei Rentenbeginn Leistungen aus diesem Vertrag verlangen möchten, müssen Sie uns Auskunft über die steuerliche Ansässigkeit geben und folgende Unterlagen einreichen:

- den aktuellen Versicherungsschein
- ein amtliches Zeugnis mit Ihrem Geburtsdatum und
- einen Nachweis, dass Sie noch leben. Dieser Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein. Wenn wir eine Rente zahlen, können wir einmal im Jahr den Nachweis vor jeder Rentenzahlung verlangen. Damit können wir überprüfen, ob Sie noch leben.

Beantragen Sie für den Zeitpunkt des Rentenbeginns kein Überschussverwendungs-System ab Rentenbeginn, zahlen wir die vereinbarte Rente mit Steigender Überschussrente (siehe Abschnitt 21).

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

24.2 Bei Ihrem Tod

Ihr Tod ist uns unverzüglich mittels Sterbeurkunde anzuzeigen. Wenn ein berechtigter Hinterbliebener Leistungen beantragen möchte, müssen uns folgende Unterlagen eingereicht werden:

- der aktuelle Versicherungsschein sowie
- eine amtliche Sterbeurkunde im Original. Diese muss das Alter und den Geburtsort sowie den Zeitpunkt Ihres Todes enthalten.
- eine amtliche Urkunde, durch die das Geburtsdatum der berechtigten Hinterbliebenen sowie die verwandtschaftliche Beziehung zu Ihnen nachgewiesen werden,

- eine Auskunft über die steuerliche Ansässigkeit der berechtigten Hinterbliebenen.

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten fünf Jahre danach und das Jahr vor Ihrem dem Tod erstrecken.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

25 Wer erhält die Leistungen?

25.1 Wer ist berechtigt die Leistung zu erhalten?

Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen aus einer vereinbarten Hinterbliebenenabsicherung erhalten die berechtigten Hinterbliebenen.

Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

25.2 An wen und wohin zahlen wir die Leistung?

Die Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir gemäß den aktuellen Bestimmungen des

Versicherungsscheins (inklusive der Nachträge zum Versicherungsschein).

Unsere Leistungen überweisen wir dem Berechtigten Bei Überweisungen außerhalb des SEPA-Raums geht das Risiko zu Ihren Lasten.

25.3 Bedeutung des Versicherungsscheins

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Im Versicherungsschein finden Sie Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung.

H Unser Vertragsverhältnis

26 Swiss Life Investmentcheck

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen (Abschnitt 28.1 bis 28.2) erläutern nach welchen Regeln wir Fonds austauschen können.

26.1 Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben

Kommt es hinsichtlich der von Ihnen gewählten Anlagestrategie zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen (siehe auch 26.2), sind wir berechtigt, die betroffene Anlagestrategie durch eine andere möglichst gleichartige Anlagestrategie zu ersetzen bzw. – soweit sich eine Anlagestrategie aus mehreren Fonds zusammensetzt – den entsprechenden in der Anlagestrategie enthaltenen Fonds durch einen anderen möglichst gleichartigen Fonds zu ersetzen. Entsprechendes gilt z. B., wenn mehrere Fonds innerhalb der von Ihnen gewählten Strategie zu einem Fonds zusammengeschlossen werden oder einer oder mehrere Fonds zum An- oder Verkauf ausgesetzt wurden. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Beiträge. Machen wir von dieser Ersetzungsbefugnis Gebrauch, werden wir Sie informieren. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, in andere Fonds zu wechseln, die jeweils aktuell in unserem Fondswegweiser und unter den Fondsinformationen auf www.swisslife.de

angeboten werden. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

26.2 Wenn Sie Fonds gewählt haben

Kommt es hinsichtlich Ihrer Fondsauswahl zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen, sind wir berechtigt, einen betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds – bei temporären Veränderungen auch nur für diesen Zeitraum – zu ersetzen oder einen Anlagewechsel vorzunehmen, soweit ein solcher erforderlich ist. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Beiträge.

Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren bzw. laufenden Kosten,
- die Festlegung von Mindestabnahmemengen hinsichtlich der Fondsanteile,
- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds,
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds,
- die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
- der Austausch des Fondsmanagers,
- die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
- die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde,
- das Absinken des Guthabens aller unserer Versicherungsnehmer in einem Fonds

über mehr als sechs Monate unter 100.000 Euro. Durch diese Maßnahme schützen wir Sie und andere Versicherungsnehmer vor überhöhten Handelskosten und können Ihnen über die Laufzeit Ihres Vertrags ein attraktives Fondsangebot zur Verfügung stellen.

- die ausbleibende Lieferung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erforderlichen Informationen im Rahmen der regulatorischen Anforderungen (z. B. erforderliche Datensätze oder Fondsdaten). Hierunter verstehen wir Informationen, die für unsere Informationspflichten gemäß den jeweils gültigen regulatorischen Anforderungen erforderlich sind und nicht anderweitig mit vergleichbarem Aufwand beschafft werden können.
- die Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. Hierunter fallen beispielsweise folgende Kriterien:
- Hohe Fluktuation: Innerhalb eines kurzen Zeitraums verlassen viele Mitarbeiter eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder das jeweilige Fondsmanagement. Dies führt zu Kenntnisverlusten bei den Anlagemethoden und kann sich nachteilig für Sie auswirken.
- Geringes Fondsvolumen: Das verwaltete Fondsvolumen fällt unter eine Mindestgrenze, beispielhaft von derzeit 40 Mio. Euro. Durch ein sinkendes Fondsvolumen steigt tendenziell die Kostenbelastung, dies zieht i.d.R. sinkende Renditeerwartungen nach sich.
- Schlechte Fondsperformance: Ein Fonds erwirtschaftet über einen Zeitraum von drei Jahren derzeit mindestens zehn Prozentpunkte jährlich weniger Ertrag als der vom jeweiligen Fonds definierte Benchmark. Sofern ein Fonds keinen Benchmark definiert, legen wir hierfür die Peer-Group der jeweiligen Anlagekategorie zugrunde.

Bei Anlagewechseln setzen wir grundsätzlich den Rücknahmepreis an. Ist kein aktueller Rücknahmepreis verfügbar, können wir den letztmöglichen Preis oder den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag für die Umrechnung ansetzen. Ist eine Rückgabe der betroffenen Anteile allerdings nicht möglich, können wir den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag ansetzen.

Wir informieren Sie über die betroffenen Fonds und den Zeitpunkt der notwendigen Umschichtung. Sie können uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen andere als die von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds (aus dem jeweils aktuellen Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de) zur Umschichtung benennen. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

Bei Veränderungen gemäß 26.1 und 26.2 informieren wir Sie zeitnah. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie z. B. Änderung des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie zusammen mit der jährlichen Wertmitteilung (siehe 30.2) informieren.

27 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

27.1 Recht und Vertragssprache

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragssprache für alle Erklärungen zu diesem Vertrag ist Deutsch.

Erklärungen zu Lebzeiten

Alle Erklärungen zu diesem Vertrag müssen in Textform erfolgen. Ihre Erklärungen richten Sie bitte an unsere Adresse. Derzeit lautet sie

Ihre Mitteilungen werden wirksam, sobald wir sie unter folgender Adresse empfangen haben:

Swiss Life Lebensversicherung SE
Zeppelinstraße 1
85748 Garching b. München
Fax +49 89 38109-4180
info@swisslife.de

Unsere Mitteilungen senden wir an die Adresse, die im Versicherungsvertrag angegeben ist.

Erklärungen nach Tod

Wenn Sie sterben, dürfen wir unsere Erklärungen an folgende Personen schicken:

- eine von Ihnen bevollmächtigte Person,
- den berechtigten Hinterbliebenen oder
- den Inhaber des Versicherungsscheins, wenn kein berechtigter Hinterbliebener vorhanden ist oder wir seinen Aufenthaltsort nicht ermitteln können.

27.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Unverzügliche Mitteilungspflicht

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, können Ihnen Nachteile entstehen: Wir können Ihnen Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen – auch wenn Sie sie tatsächlich nicht erhalten haben. Dies gilt auch, wenn Sie Gewerbetreibender sind und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen Folgendes: Bevollmächtigen Sie eine im Inland wohnhafte Person, Erklärungen von uns entgegenzunehmen.

27.3 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die notwendigen Daten bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status berechtigter Hinterbliebener für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist. Als Versicherungsnehmer willigen Sie unwiderruflich ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten an die zuständigen Behörden in Erfüllung rechtlicher Pflichten weiterzuleiten.

Notwendige Daten sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit oder der steuerlichen Ansässigkeit berechtigter Hinterbliebener maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Wohnsitz, die Postanschrift, die Bankverbindung oder der Status als US-Person im Sinne des US-Foreign Account Tax Compliance Act, z. B. durch Heirat, Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis („Green Card“) oder einen längeren US-Aufenthalt. Zur eventuellen Klärung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Falls Sie uns die notwendigen Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Daten zur Verfügung gestellt haben. Eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Meldepflichten kann zudem zur Verhängung von Bußgeldern gegen Sie durch

das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach Maßgabe des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) sowie der Abgabenordnung (AO) führen.

28 Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens im zentralen und ergänzenden Investment ändern?

28.1 Switch

Sie können jederzeit in Textform verlangen, dass zugehendes Kapital (aus Beiträgen und/oder Umschichtungen des Anlageoptimierers) im zentralen und ergänzenden Investment vollständig oder teilweise in andere von uns angebotene Fonds oder in eine andere Anlagestrategie investiert wird (Switch). Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze ab zehn Prozent zulässig. Die Änderungen führen wir spätestens zum zweiten Arbeitsstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Es können maximal zehn Fonds parallel bespart werden.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag liegenden späteren Arbeitstag wählen. Ein erteilter Switch-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein Switch in einen Fonds, dessen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

28.2 Shift

Sofern Sie kein Re-Balancing (siehe 28.3) aktiviert haben, können Sie jederzeit in Textform verlangen, dass das vorhandene Vertragsguthaben im zentralen und ergänzenden Investment vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds oder in eine andere Anlagestrategie übertragen wird (Shift). Die Änderungen führen wir spätestens zum zweiten Arbeitsstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Es können höchstens 20 Fonds parallel geführt werden.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag liegenden späteren Arbeitsstag wählen. Ein erteilter Shift-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein Shift in einen bzw. aus einem Fonds, dessen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

28.3 Automatische Wiederherstellung der Anlagestrategie (Re-Balancing)

Sie können vorgeben, dass das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment (Zentrum bzw. Gipfel) auf bestimmte Fonds aufgeteilt sein soll. Zum Beispiel können Sie vorgeben, dass Ihr zugehendes Guthaben im Gipfel zu jeweils 50 Prozent auf Fonds A und Fonds B aufgeteilt wird. Im Laufe der Zeit sind Ihre Fonds Marktschwankungen ausgesetzt und können sich verändern. Beispiel: Die Fonds haben sich entwickelt, sodass jetzt Fonds A 30 Prozent und Fonds B 70 Prozent ausmacht. Sie können beantragen, dass wir die von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung von 50 Prozent auf Fonds A und 50 Prozent auf Fonds B automatisch wiederherstellen. Dieses Verfahren nennen wir Re-Balancing. Das Re-Balancing ist kostenlos.

Sie können das Re-Balancing bis zum Rentenbeginn jederzeit beantragen oder auch wieder abwählen. Dazu müssen Sie uns einen Monat vor Beginn des folgenden Monats informieren. Wir stellen dann Ihre vorgegebene Fondsaufteilung wieder her, wenn wir Beträge auf Grundlage des Anlageoptimierers umschichten. Wenn Sie ein Re-Balancing beantragt haben, erfolgt dies automatisch mit jeder Umschichtung zwischen den drei Investments (Fundament, Zentrum, Gipfel) – mindestens aber zu Beginn eines jeden Monats. Sollten Fondsanteile zum Zeitpunkt der Durchführung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, können diese bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden.

29 Wo können Sie sich beschweren?

Falls Sie einmal Anlass für eine Beschwerde haben sollten, würden wir uns über eine Nachricht von Ihnen freuen. Gerne können Sie auch unser Kontaktformular auf unserer Website (www.swiss-life.de/anregung-und-kritik) nutzen. Sie können sicher sein, dass wir alles tun werden, um Sie zufriedenzustellen.

29.1 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und nimmt damit an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teil. Als Alternative ist damit für Sie als Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hierdurch für Sie unberührt.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Fax: 0800 369 9000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Für weitere Informationen:
www.versicherungsombudsmann.de

29.2 Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

29.3 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

Wenn Sie eine Klage aus dem Vertrag gegen uns erheben, ist folgendes Gericht zuständig:

- das Gericht, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz liegt,
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

Wir müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

30 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?

Wie kann eine Bestimmung der Versicherungsbedingungen unwirksam werden?

Eine Bestimmung kann durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt unwirksam werden. In diesem Fall können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen. Wir dürfen dies allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- wenn es notwendig ist, die alte durch die neue Bestimmung zu ersetzen, um den Vertrag fortzuführen, oder

- wenn es für Sie oder uns eine unzumutbare Härte darstellen würde, wenn der Vertrag ohne neue Bestimmung bestehen bleibt.

Wir haben Ihre und unsere Interessen zu berücksichtigen.

Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sind, bleiben die übrigen dennoch wirksam.

30.1 Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?

Eine neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Außerdem muss auch mit der neuen Bestimmung das Ziel Ihres Vertrags gewahrt bleiben. Die neue Bestimmung wird Bestandteil dieses Vertrags, sobald die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Wir haben Ihnen die neue Bestimmung mitgeteilt. Dabei müssen wir Ihnen auch die Gründe nennen, die für die Änderungsmaßgeblich waren.
- Sie müssen die Mitteilung zwei Wochen vorher erhalten haben.

30.2 Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, die Sie über das aktuelle Vertragsguthaben und die garantierten Leistungen Ihres Versicherungsvertrags informiert. Auf Wunsch geben wir Ihnen die Werte gerne jederzeit bekannt. Weitere Mitteilungen sind möglich, beispielsweise zu Fondsschließungen.

Die Mitteilungen sind für Sie kostenfrei.

I Kündigung des Vertrags

31 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie können diesen Vertrag jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (Versicherungsperiode) in Textform kündigen. Falls Sie keine monatliche Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode abweichend von 4.1 mit Ablauf dieser Frist.

Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen. Bitte lesen Sie hierzu unter Abschnitt 32.

32 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?

Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufwertes besteht nicht. Eine von Ihnen ausgesprochene Kündigung führt zu einer Beitragsfreistellung gemäß Abschnitt 11. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

J Erläuterung wichtiger Begriffe

Ablaufmanagement

Das Ablaufmanagement ermöglicht Ihnen, Gewinne aus dem zentralen und ergänzenden Investment zu sichern. Wenn Sie das Ablaufmanagement beantragen, machen wir Folgendes: Wir prüfen in regelmäßigen Abständen, ob Ihr aktuelles Guthaben um einen bestimmten Faktor höher ist als Ihr zu diesem Zeitpunkt für den vereinbarten Rentenbeginn garantiertes Verrentungskapital. Wenn dies zutrifft, erhöhen wir Ihre garantierte Kapitalleistung.

Genauere Angaben zum Ablaufmanagement finden Sie in Abschnitt 13.

Anlagebetrag

Bezeichnet den Betrag, den wir nach Abzug von Risikobeiträgen und Kosten für Sie dem Vertragsguthaben zuführen. Wie viel wir dabei in die drei möglichen Investments anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Mehr hierzu lesen Sie in Kapitel A.

Anlageoptimierer

Bezeichnet das finanzmathematische Verfahren, welches arbeitstäglich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens auf die drei Investments (Basis-, zentrales und ergänzendes Investment) überprüft. Ziel ist, Ihre garantierten Leistungen zu sichern und über die Vertragslaufzeit eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.

Arbeitstag

Bezeichnet die Arbeitstage bei Swiss Life, grundsätzlich von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche und regionale Feiertage. Im Zusammenhang mit Fondsinvestments ist ein Arbeitstag als solcher definiert, wenn an diesem Tag ein Handel bzw. eine Bewertung des jeweiligen Fonds gemäß Fondsprospekt stattfindet und es sich gleichzeitig um einen Arbeitstag der Swiss Life handelt.

Aufschubdauer

Mit Aufschubdauer bezeichnen wir den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum tatsächlichen Rentenbeginn.

Basis-Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das Guthaben anlegen. Falls das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment durch mögliche Verluste nicht mehr für die Sicherstellung der garantierten Leistungen ausreichen würde, schichten wir ganz oder teilweise in das Basis-Investment um. Im Basis-Investment tragen Sie kein Anlagerisiko. Hier übernehmen wir die Anlage Ihres Guthabens auf unser eigenes Risiko. Sie können die Anlage im Basis-Investment deshalb auch nicht beeinflussen.

Berechtigte Hinterbliebene

Ist die Person, die die Leistung in Ihrem Todesfall erhält. Berechtigte Hinterbliebene sind nur der Ehegatte bzw. Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG haben.

Bestandskräftiger Verwaltungsakt

Eine Maßnahme einer Behörde, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann oder ein Rechtsmittel erfolglos geblieben ist. Eine solche Behörde sind Kartellbehörden oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz (siehe Geschäftsbericht) ausgewiesen sind. Mehr zu Bewertungsreserven lesen Sie in Kapitel F.

Deckungskapital

Ist der Wert der Verpflichtungen, die uns durch den Versicherungsvertrag entstehen. Es wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Deckungsrückstellung

Ist eine handelsrechtlich zu bildende Rückstellung auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient dazu, die künftigen Leistungen sicherzustellen.

Einstiegsmanagement

Mit dem optionalen Einstiegsmanagement können Sie vereinbaren, dass Ihre Einmal- oder Zuzahlungen über einen Zeitraum von zwölf Monaten verteilt dem Anlageoptimierer zugeführt werden. Sie haben dadurch den Vorteil, dass Kursspitzen beim Kauf der Fondsanteile vermieden werden.

Ergänzendes Investment

Bezeichnet eine von mehreren Kapitalanlagen, in die wir das Guthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welche Fonds aus unserem Fondwegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de Sie anlegen möchten. Die Höhe des Guthabens im ergänzenden Investment zum Rentenbeginn hängt davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Wie viel wir im ergänzenden Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im ergänzenden Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die in Textform erfolgen müssen und einen rechtlichen Charakter haben können. Beispiel: Beantragung einer Beitragsfreistellung oder Kündigung.

Fondsanteile

Teile Ihres Vertragsguthabens legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt.

Fondsguthaben

Ist der Wert aller Fondsanteile, die Ihrem Vertrag zugeordnet sind.

Fundament

Siehe Basis-Investment

Garantieniveau

Bezeichnet die Höhe Ihrer bei Abschluss vereinbarten garantierten Mindestleistung in Prozent zum Rentenbeginn. Sie können sich vor Abschluss für ein Garantieniveau von 0, 50, 60, 70 oder 80 Prozent Ihrer zu zahlenden Beiträge zur Hauptversicherung entscheiden. Ein bei Abschluss gewähltes Garantieniveau kann während der Vertragslaufzeit nicht mehr geändert werden.

Garantierte Leistungen

Wir garantieren Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn, dass wir bestimmte Leistungen auszahlen. Dies ist eine garantierte Rente.

Garantierte Rente

Bezeichnet die Rente, die wir Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn (vereinbarter Altersrentenbeginn) garantiert auszahlen. Wie hoch die garantierte Rente ist, können Sie im Versicherungsschein nachlesen. Ihre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn kann höher ausfallen als die garantierte Rente, sie kann aber nicht unter die garantierte Rente fallen.

Garantiertes Verrentungskapital

Bezeichnet die ausschließlich zur Verrentung zur Verfügung stehende garantierte Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn.

Gewinnsicherung

Eine Gewinnsicherung können Sie freiwillig hinzufügen. Damit können Sie Guthaben oder Teile davon verwenden, um die garantierte Mindestleistung zum vereinbarten Rentenbeginn zu erhöhen. Sie können zwischen einer manuellen und einer automatischen Gewinnsicherung wählen. Mehr zur Gewinnsicherung lesen Sie in Abschnitt 13.

Gipfel

Siehe ergänzendes Investment

Höchstrichterliche Entscheidung

Ist eine bindende Entscheidung eines obersten Gerichts. Ein solches Gericht kann zum Beispiel der Bundesgerichtshof sein.

Höchststandsicherung

Bitte lesen Sie dazu unter [Ablaufmanagement](#) weiter.

Kapitalmarktpreis

Der Preis für einen [Fondsanteil](#), der bei Veräußerung an Dritte, zum Beispiel an einer Börse, erzielt werden kann.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Ist der Tag, an dem wir bestimmte Werte ermitteln. Zum Beispiel ermitteln wir an diesem Tag den Wert Ihrer [Fondsanteile](#). Alle maßgeblichen Tage finden Sie unter [Stichtage](#).

Mindestleistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir eine lebenslange Rente.

Natürliche Person

Bezeichnet einen Menschen mit all seinen Rechten und Pflichten.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnen wir Annahmen über die Sterblichkeit, den Zins und die Kosten. Sie dienen dazu, Beiträge, Leistungen und andere Vertragswerte zu berechnen. Der Tarif wird auf Basis der angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert. Für die Berechnung der Beitragsteile, die vor Rentenbeginn für die Risikoübernahme benötigt werden, verwenden wir die Sterbetafel DAV 2008 T. Die zu Vertragsbeginn vereinbarte garantierte Rente wird auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 Prozent berechnet.

Rentenfaktor

Dieser Umrechnungsfaktor gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro des Teils des Vertragsguthabens entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise erhalten, der die zur Verrentung zur Verfügung stehende garantierte Kapitalleistung

übersteigt. Der vereinbarte garantierte Rentenfaktor beträgt mindestens 70 Prozent eines Rentenfaktors, der auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R, einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 Prozent sowie einem Kostenabzug in Prozent der garantierten Leistung gemäß § 2a 1.f) AltZertG ermittelt wird. Den Kostenabzug haben wir für Sie in den vorvertraglichen Informationen ausgewiesen, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben (siehe Art der Kosten – weitere Verwaltungskostendes Vertrags während des Rentenbezugs). Die Höhe des garantierten Rentenfaktors wird im [Versicherungsschein](#) ausgewiesen.

Rentengarantiezeit

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eine Rentengarantiezeit mit uns zu vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Wenn Sie innerhalb dieser Zeitspanne sterben, wandeln wir die restlichen Renten der Garantiezeit nach versicherungsmathematischen Regeln und den dann für Neuabschlüsse gültigen [Rechnungsgrundlagen](#) in Rentenzahlungen für [berechtigte Hinterbliebene](#) um. Mehr zur Rentengarantiezeit lesen Sie in 14.2.

Risikobeitrag

Dient der Finanzierung des Risikoschutzes.

Rücknahmepreis

Bezeichnet den Preis, für den [Fondsanteile](#) an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können. Bei ETFs legen wir den am jeweils [maßgeblichen Bewertungsstichtag](#) gültigen Schlusskurs als Rücknahmepreis zugrunde.

Shift

Nennen wir den Vorgang, wenn das [Fondsguthaben](#) ganz oder teilweise auf andere Fonds übertragen wird. Mehr zum Shift lesen Sie in Abschnitt 27.

Sicherungsvermögen

Alle unsere Vermögensgegenstände, mit denen wir die Ansprüche unserer [Versicherungsnehmer](#) decken.

Stichtage

Für viele vertragsrelevante Vorgänge gibt es maßgebliche Tage, an denen wir zum Beispiel Aufträge annehmen, Aktivitäten ausführen oder bestimmte Werte ermitteln. Diese maßgeblichen Tage nennen wir Stichtage. In der unten stehenden Übersicht führen wir wichtige Stichtage, wie die Meldefristen, die Wirksamkeitstermine und die Bewertungsstichtage für verschiedene Anlässe auf. Als Meldefrist bezeichnen wir den Zeitpunkt, zu dem Ihre Mitteilung bei uns eingegangen sein muss, damit wir eine Aktivität zum genannten

Wirksamkeitstermin ausführen können. Der Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt, der für die Ermittlung des Werts des jeweiligen Anlasses maßgeblich ist. Hierfür finden die Handelsusancen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft und des jeweiligen Fonds oder ETF Berücksichtigung. Das bedeutet zum Beispiel für den Anlass „Beitragsanlage in Fonds“, dass wir die Anteile am ersten Arbeitstag des jeweiligen Monats ordern und abhängig von den individuellen Handelsmodalitäten mit dem Kurs vom ersten oder zweiten Arbeitstag bewerten.

Anlass	Meldefrist	Wirksamkeitstermin	Bewertungsstichtag
rückwirkender Versicherungsbeginn (inkl. Zahlungen zu Vertragsbeginn)	keine	zum Versicherungsbeginn	Datum der Ausstellung des Versicherungsscheins
Beitragsanlage in Fonds	keine Meldung nötig	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats	spätestens der zweite Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragsfreistellung	keine	gewünschter Monaterster	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Zuzahlungen zu laufenden Verträgen	14 Tage vorher	gewünschter Monaterster	spätestens der zweite Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragserhöhung	einen Monat vorher	gewünschter Monaterster	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Kündigung	keine	zum Ende einer Versicherungsperiode	spätestens der zweite Arbeitstag des Folgemonats (siehe Abschnitt 11)
Shift/Switch	keine	spätestens am zweiten Arbeitstag nach Auftragsingang oder Wunschtermin	spätestens der dritte Arbeitstag nach Auftragsingang oder Wunschtermin
Todesfallleistung	unverzüglich	Todestag	dritter Arbeitstag nach Eingang der Meldung
vorgezogener Rentenbeginn	sechs Wochen vorher	gewünschter Monaterster	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats

Stille Lasten

Sie entstehen, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage niedriger ist als der Buchwert dieser Kapitalanlage. Mehr zu stillen Lasten lesen Sie in Kapitel F.

Switch

So nennen wir den Vorgang, wenn zugehendes Kapital künftig in andere Fonds angelegt wird. Mehr zum Switch lesen Sie in Abschnitt 27.

Textform

Wenn Sie uns oder wir Ihnen Mitteilungen machen, kann dies in unterschiedlicher Form geschehen. Wenn für eine Mitteilung die Textform gefordert ist, bedeutet dies Folgendes: Die Mitteilung kann dann per Brief, E-Mail, in elektronischer Form über unsere Website oder Telefax erfolgen.

Überschussanteilsätze

Dies sind die konkreten Prozentsätze, mit denen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligen. Sie können sich von Jahr zu Jahr oder auch in der Bezugsgröße unterscheiden. Beispiele: 1,0 Prozent des Beitrags oder 1,5 Prozent des Deckungskapitals.

Überschussbeteiligung

An unseren Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligen wir Sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Lesen Sie mehr in Kapitel F.

Überschüsse

Überschüsse sind die Erträge, die wir erwirtschaften abzüglich unserer Aufwendungen. In der Lebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Überschussarten: Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse. Lesen Sie dazu Kapitel F.

Überschussverwendungs-System

Bezeichnet die Art und Weise, wie die zugeteilten Überschussanteile verwendet werden.

Unverzüglich

Bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Umgangssprachlich versteht man damit: so schnell wie möglich.

Unzumutbare Härte

Ist, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei unbillig oder untragbar ist. Dies kann zum Beispiel in folgendem Fall gegeben sein: Eine unwirksame Bestimmung entfällt und der Vertrag ist dadurch nicht mehr ausgewogen, weil eine Partei einseitig begünstigt wird. Wann eine unzumutbare Härte vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Versicherungsjahr

Sind volle zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beginnt. Alle Versicherungsjahre eines Vertrags beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Die Versicherung beginnt am 1. April um 00.00 Uhr. Ein Versicherungsjahr läuft dann vom 1. April 00.00 Uhr eines Jahres bis zum 31. März 24.00 Uhr des darauffolgenden Jahres. Wenn das erste Versicherungsjahr weniger als zwölf Monate beträgt, sprechen wir von einem Rumpfbeginnjahr.

Versicherungsnehmer

Ist die Person, die unser Vertragspartner ist. Sie schließt den Vertrag mit uns ab und erhält den Versicherungsschein. Grundsätzlich betreffen den Versicherungsnehmer alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben. Der Versicherungsnehmer entspricht auch der Versicherten Person.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein zu. Er enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel: über die Beiträge, den Beginn der Versicherung oder die Versicherte Person. Den Versicherungsschein müssen Sie gut aufheben, da dieser erforderlich ist, um Leistungen aus der Versicherung zu erhalten.

Versicherungsvertrag

Ist die rechtliche Grundlage für die Versicherung, die Sie mit uns abschließen.

Vertragsdauer

Das ist der Zeitraum, in dem unser Vertrag besteht. Wann unser Vertrag beginnt und endet, nennen wir im Versicherungsschein.

Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben ist der aktuelle Wert des Versicherungsvertrags zu einem bestimmten Stichtag. In der Ansparphase ergibt es sich aus dem Wert des Basis-Investments (Fundament), des zentralen Investments (Zentrum) und des ergänzenden Investments (Gipfel) zum jeweiligen Stichtag. Es wird gebildet aus den Anteilen am Sicherungsvermögen und Fondsanteilen, in welche Ihre eingezahlten Beiträge mittels Anlageoptimierer investiert wurden, abzüglich der mit Ihnen vereinbarten Kosten und bereits von Ihnen entnommener Beträge zuzüglich der Wertentwicklung in den jeweiligen Investments. Etwaige Abzüge für Beitragsfreistellungen oder Kündigungen sowie Steuern sind hier noch nicht berücksichtigt.

Zentrales Investment

Bezeichnet eine von mehreren Kapitalanlagen, in die wir das Guthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welchen der von uns angebotenen Anlagestrategien Sie anlegen möchten. Die Höhe des Guthabens im zentralen Investment zum Rentenbeginn hängt davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Wie viel wir im zentralen Investment anlegen, richtet sich nach einem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im zentralen Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Zentrum

Siehe zentrales Investment

Zuteilungszeitpunkt

An diesem Tag teilen wir Ihnen die Überschussanteile zu.